69. Zum Begriffe bes Güterfernvertehrs und bes Wertvertehrs nach dem Güterfernvertehrsgeset vom 26. Juni 1935.

Geset über den Gütersernverkehr mit Kraftsahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBI. I S. 788) — GFBG. — §§ 1, 2. Durchsührungsverordnung dazu vom 27. März 1936 (RGBI. I S. 320) § 4.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. August 1942 i. S. RArB. B. (Kl.) w. R. Wilcheinsuhrgesellschaft mbH. (Bekl.). VII 50/42.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Rammergericht daselbst.

Die Beklagte stellt die zwischen die ländlichen Lieserstellen der für B. bestimmten Wilch und den B.er Milchhandel eingeschaltete orgasissatorische Zusammensassung der beteiligten Milchlieserer dar, welche die Wilch von den Landstellen zu übernehmen, an die Lieserer zu bezahlen, deren Belange gegenüber dem Handel zu vertreten und die von ihr erwordene Milch durch Weiterabsah zu verwerten hat. Während nach den Milchlieserungsverträgen grundsählich die Bestörderung der Wilch nach B. durch Bahn vorgesehen ist, holt die zu den Milchadnehmern gehörende Meierei F. sie seit längeren Jahren zufolge Abkommens mit der Beklagten vom 26. Februar 1935 bei den ländlichen Lieserstellen mit ihren eigenen Arastwagen ab, um sie dann entweder im eigenen Betriebe zu verarbeiten oder an Kleinsvereiler abzugeden. Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet die

Frage, ob die Nilchbeförderung durch die genannte Weierei als Güterfernverkehr oder als Werkverkehr im Sinne von §§ 1, 2 des Güterfernverkehrsgesetzes vom 26. Juni 1935 und von § 4 der Durchführungsverordnung dazu vom 27. März 1936 anzusehen ist und welchem Tarif demzusolge die Beförderung unterliegt. Vergütet hat die Beklagte der Meierei F. disher nur die niedrigeren Sätze des Werkehrs. Der Kläger fordert von ihr als der nach dem Güterfernverkehrs. Der Kläger fordert von ihr als der nach dem Güterfernverkehrsgesetz anspruchsberechtigte Verband mit der Klage auf Grund von §§ 15, 16 GFBG. für die Zeit seit dem 1. Juni 1938 den Preisunterschied zum Fernverkehrstarif, während die Beklagte mittels Widerklage die Feststellung erstredt, das dem Kläger auch für die frühere Zeit kein Mehranspruch zustehe.

Das Landgericht hat den Anträgen des Klägers entsprechend den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt und die Widerklage abgewiesen. Das Berusungsgericht hat im gegenteiligen Sinn erkannt, die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision des Klägers blieb ersolglos.

Grünbe:

Die vom Vorderrichter einwandfrei bejahte Rlagebefugnis des Klägers und die unstreitige Tatsache, daß die Beförderungsleistung der Meierei F. den Merkmalen des Güterfernverkehrs im Sinne von \$ 1 Abs. 1 GABG. insofern entspricht, als sie den Umkreis von 50 km überschreitet, bedürfen feiner Erörterung. Bu prufen ift nur, ob die Beförderung als Werkverkehr (§ 2 Nr. 2 GFBG.) anzusehen ist. Der Begriff des Werkverkehrs ist durch § 4 Durchs &O. bestimmt. Dort sind die Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4 zusammengefaßt. Daß im vorliegenden Falle die Anforderungen in Nr. 3 und 4 (eigene Araftfahrzeuge des Befordernden, Bedienung dieser Araftfahrzeuge durch seine Angestellten) erfüllt sind, steht außer Frage. Somit kommt es nur auf Nr. 1 und 2 an: Die beförderten Guter muffen zum Berbrauch, zur Verarbeitung oder zur Wiederveräußerung erworben oder vom Unternehmen erzeugt sein (Mr. 1): die Beforderung muß ber Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder dem Absatz der Güter beim Abnehmer der Ware dienen (Nr. 2). Sind auch diese Voraussetzungen erfüllt, so dient die Besörderung nach § 4 Abs. 1 Durchs &D. "für eigene Zwecke bes Unternehmens"; bann entfällt die Anwendung

des Gesets über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, da dieses nach § 1 Abs. 1 nur Beförderungen "für andere" treffen will. Die Mild wird von der Meierei F. nicht hergestellt, sondern erworben. und zwar zu dem Zwecke, sie teils im eigenen Betriebe zu verarbeiten, teils an Aleinhändler zum weiteren Verkauf an die Verbraucher abzugeben. Zu diesem Zwecke holt die Meierei die Milch mit den eigenen Kraftwagen nach F. Nach § 4 Nr. 1 Durchf BD. genügt es jedoch nicht, daß sie die Milch in irgendeinem Zeitpunkt erwirbt, sondern sie muß die erworbene Milch befördern, damit Werkverkehr vorliegen kann. Demnach ist eine unerläßliche Boraussehung für dellen Annahme, daß die Meierei die zur Beförderung übernommene Milch ichon vor ober spätestens bei Beginn ber Beforberung zu Gigentum erworben hat. Ist das der Fall, so ist nicht nur den Anforderungen der Nr. 1. sondern zugleich auch denen der Nr. 2 genügt, liegt also Werkverkehr im Sinne der maßgebenden Vorschriften vor. Somit aibt der Reitpunkt des Eigentumserwerbes den Ausschlag für die Enticheidung.

Das Berusungsgericht hat sestgestellt, daß das Eigentum an der Milch bei ihrer Abholung an den Lieferstellen, spätestens mit dem Einladen der Kannen in die Krastwagen, auf die Meierei F. übergehe. Es erwägt dazu, den Lieferern sei gleichgültig, wer Eigentümer der Milch werde; sie wollten das Eigentum demjenigen übertragen, den es angehe. Die Meierei wolle Eigentum erwerden und habe keineswegs die Absicht, diesen Erwerd erst in einem späteren Beitpunkte zu vollziehen. Offensichtlich entspreche es auch dem Willen der Beklagten, daß sie das Eigentum schon mit der Verladung der Milch in die Kannen oder in die Krastwagen erlange. Die Beklagte habe zwar mit den Lieferern nicht ausdrücklich vereinbart, daß sie das Eigentum unmittelbar auf die Meierei übertragen sollten. Der Sachverhalt lasse aber nach den Ersahrungen des täglichen Lebens überzeugend erkennen, daß sie den unmittelbaren Eigentumsübergang auf die Meierei wolle und stets gewollt habe.

Diese tatrichterliche Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend. Sie läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Beim Verkaufe von Sachen, die dem Verkäufer nicht gehören, kann dieser seine Pflicht zur Verschaffung des Eigentums (§ 433 Abs. 1 BGB.) durch unmittelbare Übertragung des Eigentums von seinem Lieserer auf seinen Käuser erfüllen (vgl. RGJ. Bd. 108 S. 221 [223]; RGRKomm. 3.

BBB. Bem. 8 b zu § 433). Nach Lage der Umstände mußte sich dem Tatrichter die von ihm vorgenommene tätsächliche Würdigung der Lorgange ohne weiteres aufdrängen; dies um so mehr, als die Beklagte die Organisation der Milcherzeuger ist. Bei der Würdigung ihrer Abmachungen mit der Meierei (Bertrag und Nachtrag vom 26. Februar 1935) hat der Berufungsrichter Gewicht darauf gelegt, daß mit der Bestimmung des Nachtrags, die Meierei solle die Beförderung der Milch zu den bisherigen Bedingungen ausführen, das früher geübte Verfahren beim Eigentumserwerb aufrechterhalten worden sei. Deshalb mißt er dem Rundschreiben vom 15. September 1935, der Anordnung des Milchversorgungsverbandes vom 8. April 1935 und ber Vertragsbestimmung, wonach die Meierei die Gefahr während der Beförderung tragen muß, keine entscheidende Bedeutung bei. Auch das liegt auf dem Gebiete der tatrichterlichen Würdigung bei der Vertragsauslegung. Diese ist keineswegs rechtlich unmöglich, sondern unbedenklich, zumal das angefochtene Urteil mit Recht darauf hinweist, daß bei Ablehnung eines sofortigen Eigentumserwerbs an der Milch ein späterer Erwerbsvorgang nicht mit Sicherheit und bei der an die Kleinverteiler abzugebenden Milch, mit der die Beklagte in der Regel überhaupt nicht in Berührung kommt, gar nicht festzustellen wäre.

Die Revision vermag gegenüber der Feststellung des sofortigen Gigentumsübergangs nichts Durchschlagendes vorzubringen. Daß die Beklagte in die Beziehungen der Landstellen zur Meierei als Awischentäuferin eingeschaltet worden ist, besagt allein nichts über den Zeitvunkt der Übereianung der Milch an die Meierei K. Auch das Rundschreiben vom 15. September und die Anordnung des Milchversorgungsverbandes vom 8. April 1935 sind dafür ohne wesentliche Bedeutung: denn sie rühren nicht von der Beklagten her und sind überdies für eine größere Gesamtheit bestimmt, lassen also die Sonderrechtsverhältnisse im Einzelfall unberührt. Wenn die Meierei vertraglich die Beförderungsgefahr zu tragen hat, so braucht das gleichfalls die Annahme nicht auszuschließen, sie sei schon während der Beförderung der Milch Eigentümerin, da für die Mengenberechnung als Grundlage der Abrechnung die Feststellungen im Meiereibetriebe maßgebend sein sollen. Auch die Berufungsschrift der Beklagten, auf die sich die Revision bezieht, enthält keinen Widerspruch zu der Behandlung der Abereignung im Berufungsurteil, sondern im Gegenteil die ausdrückliche Behauptung der vom Berufungsrichter angenommenen Regelung.

Ist nach alledem davon auszugehen, daß ungeachtet der Einschaltung der Beklagten als Zwischenkäuserin die Meierei F. die Milch als ihr Eigentum, also als ihr eigenes Gut, und nicht für die Beklagte besördert, so sind sämtliche Ersordernisse des Werkverkehrs erfüllt. Der Nageanspruch ist also zu Recht abgewiesen worden.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Wiberspruch zu den Ameden der Regelung des Guterfernverkehrs oder der Mildverforgung. Wenn bas Geset über ben Güterfernverkehr in § 2 seine Geltung auf jede gewerbsmäßige ober auch nur gelegentliche Beförberung von Gütern mit Rraftfahrzeugen für andere beschränft und in § 4 die Beförberung für eigene Awede als Werkverkehr von den Bindungen freigibt, so kann auch im vorliegenden Falle die Feststellung eines solchen Werkverkehrs keine Vereitelung der Ziele des Gesetzes bedeuten, wie die Revision meint. Daß die Meierei größere Mengen Milch befördert. ist dabei ohne Belang; denn das Gesetz und die Durchführungsverordnung haben die Freigabe des Werkverkehrs in keinerlei Beziehung zu seinem Umfange gestellt. Milchwirtschaftliche Belange werden durch Annahme des Werkverkehrs im vorliegenden Kall auch keineswegs beeinträchtigt; eher ist das Gegenteil der Fall. Zu den Rielen der Milchwirtschaft gehört die wirtschaftliche Sicherung der Milcherzeuger durch Gewährleistung regelmäßigen Absates zu gerechten Preisen an zahlungsfähige Abnehmer. Gerade dies zu erreichen, ist der Aweck, dem die Beklagte und ihre Einschiebung in den Milchabsat dienen soll. Schon vor der neuen Regelung hatte die Meierei F. die für ihr Unternehmen erforderliche Milch unmittelbar von den ländlichen Lieferern abgeholt, glio die Milch in einer Weise befördert, die ganz unzweifelhaft als Werkverkehr im Sinne des Güterfernverkehrsgesetzes bezeichnet werden muß. Die Abholung sollte nach den Abmachungen zwischen der Beklagten und der Meierei auch künftig ebenso wie bisher durchgeführt werden. Sie hat sich also tatsäcklich in nichts verändert. War es bisher tragbar, daß diese Milchmengen befördert wurden, ohne den Vorgang als unzulässigen Wettbewerb gegenüber der Eisenbahn anzusehen, so liegt es auf der Hand. daß auch jett die Zwede der Verkehrswirtschaft keine andere Sandbabung erfordern. Wohl aber würde die Annahme, es liege kein Werkverkehr vor, dazu führen, daß die Milcherzeuger, deren Milch

dte Meierei F. bezieht, für die Beförderung ein höheres Entgelt zahlen müßten als bisher. Der Milchpreis, ben sie erhalten, murbe also für sie ungunstiger werden, ein Ergebnis, auf das vom Standvunkte der Mildwirtschaft aus sicherlich kein Wert gelegt werden kann. Deshalb ist der von der Meierei ausgeführte und von der Beklagten zugelassene Werkverkehr keinesfalls mit den Belangen dieser Wirtichaft unvereinbar. Daß die Verschiedenheit der Beförderung von Milch, teils mit der Eisenbahn, vielleicht auch im Güterfernverkehr mit Kraftsahrzeugen, teils im Werkverkehr, zur Folge hat, daß der Erzeugergewinn je nach der Beförderungsart verschieden hoch ausfällt, erregt vom milchwirtschaftlichen Standpunkt aus offensichtlich ebenfalls keinen Anstoß; benn dieser Rustand hat feit Jahren bestanden, ohne daß die zur Durchführung der Milchwirtschaft berufenen Stellen dem entgegengetreten wären. Zu Unrecht beruft sich bie Revision endlich darauf, daß die Vorschriften des Gesetzes über den Güterfernverkehr nach bessen § 4 durch Migbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts sowie durch Schaffen von Scheintatbeständen nicht umgangen werden dürfen. Derartiges liegt nicht vor. Einmal liegt für ein volkstümliches Denken geradezu unabweisbar nahe, daß die Meierei, wenn fie die Milch abholt, die fie von der Beklagten kauft und für sich verwenden will, auch sofort Eigentümerin der Milch wird und sie für sich befördert, daß aber nicht der Umweg eines Gigentumserwerbs zunächst für die Beklagte, dann der Beförderung für diese und schließlich eines nochmaligen Wechsels bes Gigentumers eingeschlagen wird; jodann schließt auch die Tatsache, daß alles nur ebenso ausgeführt wird, wie es vor dem Eintritt der Beklagten schon war, die Möglichfeit aus, daß ein Rechtsmißbrauch ober ein Scheintatbestand die gesetliche Regelung vereiteln soll.

Der Reichsfinanzhof hat in seinem Urteil AZ. II 434/39 vom 15. Januar 1940 entschieden, daß die Milchbeförderung durch die Meierei F. kein Werkverkehr sei, da sie die Milch nicht für eigene Zwede, sondern für die Beklagte befördere. Für diese Entscheidung war von maßgeblicher Bedeutung, daß es im Nachtrage zum Vertrage der Beklagten mit der genannten Meierei heißt: "Die Parteien vereindaren hiermit, daß die Auto- und Gespannmilchlieferungen zwar an die Beklagte ersolgen, daß aber diese Transporte zu den bisherigen Bedingungen durch die Meierei F. übernommen werden." Wenn

ber Berufungsrichter in dem angesochtenen Urteil dieser Fassung nicht dieselbe Bedeutung beigemessen, sondern aus dem gesamten Sacheberhalt und dem Ergebnis der Beweisaufnahme den oben mitgeteilten Schluß auf den sofortigen Eigentumsübergang gezogen hat, so mußte auch entgegen der Aufsassung des Reichsfinanzhoss Werkeberkehr festgestellt werden; denn daß die Meierei die ihr schon gehörige Milch nicht für eigene Zwecke, sondern für die Beklagte auf ihr eigenes Grundstild befördern will oder soll, erscheint ausgeschlossen.